



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbearbeitung FS 2017 im Sachen-, Familien- und Erbrecht

«Eine holzige Angelegenheit»

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.
Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Hinweise zu Anforderungen, Bewertung und Formalia

Anforderungen und Bewertung

- Inhalt 100 Punkte
- Formelles 18 Punkte
- Pass bei 59 Punkten
- Pass: 91.2 %, fail: 8.8 %

Hinweise zum Formellen



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

I. Ausgangslage (5 Punkte)

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gesetzliche Ausgangssituation
 - Eigengut und Errungenschaft von A:
 - Schreinerei: Arbeiterwerb nach ZGB 197 II Ziff. 1 → Verkehrswert
→ Errungenschaft A CHF 0,2 Mio.
 - «Mittellos in Ehe eingegangen» → Eigengut A CHF 0
 - Eigengut und Errungenschaft L:
 - Errungenschaft von L CHF 0
 - Liegenschaft: «geerbt», Eigengut nach ZGB 198 Ziff. 2
→ Eigengut L CHF 2 Mio.



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- Öffentlich beurkundeter Ehevertrag (ZGB 184) (3 Punkte)
- Zeitlich vor oder nach der Heirat (ZGB 182 I)
- Prinzip der Typengebundenheit: Beachtung der gesetzlichen
Schranken (ZGB 182 II)



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- a. Scheidungsresistenz des Betriebes (5 Punkte)
- Modifizierte Errungenschaftsbeteiligung
 - ZGB 199 I → bestimmte Vermögenswerte der Errungenschaft können zu Eigengut erklärt werden
 - Eignet sich optimal zur Verwirklichung des Anliegens
 - Wird Schreinerei zu Eigengut von A erklärt, fällt es im Scheidungsfall nicht in güterrechtliche Auseinandersetzung



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- a. Scheidungsresistenz des Betriebes (5 Punkte)
- Gütergemeinschaft (3 Unter-Varianten)
 - Allgemeine Gütergemeinschaft (ZGB 222 II) → Ungeeignet, da Schreinerei als Gesamtgut verbleiben und somit im Scheidungsfall geteilt würde
 - Errungenschaftsgemeinschaft (ZGB 223 I) → Ungeeignet, da Schreinerei während Ehe aufgebaut und somit im Scheidungsfall geteilt werden müsste
 - Andere Gütergemeinschaft (ZGB 224 I) → Eignet sich optimal, da bestimmte Vermögenswerte von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- a. Scheidungsresistenz des Betriebes (5 Punkte)
- Gütertrennung
 - Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen
 - Grundsätzlich ebenfalls geeignet



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- b. Grösstmögliche Begünstigung von L im Todesfall (5 Punkte)
- Modifizierte Errungenschaftsbeteiligung
 - «Überlebensklausel» nach ZGB 216 I: Zuweisung des Gesamtvorschlags möglich
 - Optimale Eignung
 - Gütergemeinschaft
 - Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden (ZGB 241 II)
 - Ebenfalls geeignet
 - Gütertrennung
 - Keine Partizipation am Vermögen des anderen (auch nicht im Todesfall)
 - Nicht geeignet



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- c. Partizipation an den erwirtschafteten Erträgen im Auflösungsfall (5 Punkte)
- Modifizierte Errungenschaftsbeteiligung
 - Erträge des Eigenguts fallen in die Errungenschaft (ZGB 197 II Ziff. 4), geeignet
 - Darauf achten, dass sich Herausnahme des Unternehmens nicht (auch nicht konkludent) auf die Erträge bezieht
 - Gütergemeinschaft
 - ZGB 224 II → Möglichkeit, ehevertraglich zu vereinbaren, dass die Erträge des Unternehmens nach dessen Herausnahme ins Gemeinschaftsgut fallen
 - Ebenfalls geeignet
 - Gütertrennung
 - Nicht geeignet



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- d. «Immunität» des Immobilienvermögens im Konkurs (5 Punkte)
- Modifizierte Errungenschaftsbeteiligung
 - Grds. haftet jeder Ehegatte (nur) für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen (ZGB 202)
 - Da die Immobilie in das Eigengut von L fällt, kann sie nicht als Haftungsbasis herangezogen werden → Güterstand optimal geeignet
 - Gütergemeinschaft
 - Durch Verschränkung der Gütermassen teilweise Mithaftung für Schulden
 - Folgen eines «echten» Konkursfalls (ZGB 188) vertraglich aber nicht abzufedern
 - Gütertrennung
 - Der Güterstand würde sich eignen



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- e. Anfechtungsmöglichkeit ehevertraglicher Regelungen (5 Punkte)
- Modifizierte Errungenschaftsbeteiligung
 - Zuweisung gesamter Vorschlag
 - Darf die Pflichtteilsansprüche *nichtgemeinsamer* Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen (ZGB 216 II) → Güterstand geeignet



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

II. Gestaltungsmöglichkeiten

- e. Anfechtungsmöglichkeit ehevertraglicher Regelungen (5 Punkte)
- Gütergemeinschaft
 - Vereinbarungen nach ZGB 241 II dürfen die Pflichtteilsansprüche aller Nachkommen nicht beeinträchtigen (ZGB 241 III)
 - Meinungsstreit → Teleologische Reduktion? → Nur insoweit anfechtbar, als die zugewiesenen Gegenstände bei der Errungenschaftsbeteiligung ins Eigengut gefallen wären
 - Aber Risiko spricht auch insoweit gegen diesen Güterstand
 - Zwischenfazit
 - Spätestens jetzt bleibt nur noch die modifizierte Errungenschaftsbeteiligung als Lösungsvariante



Lösungsvorschlag Frage 1 (35 Punkte): Massgeschneiderte güterrechtliche Lösung

III. Konkreter Lösungsvorschlag (2 Punkte)

- Die modifizierte Errungenschaftsbeteiligung bietet für alle Gestaltungsanliegen die passendste und insgesamt damit die optimale Lösung
- Deshalb ist sie den Ehegatten zu empfehlen



Lösungsvorschlag Frage 2 (15 Punkte): Entwurf eines Ehevertrags





Lösungsvorschlag Frage 3 (30 Punkte): Erfolgsaussichten eines Auskunfts- und Informationsanspruchs

I. Existenz Auskunfts- und Informationsanspruch (7 Punkte)

- Informationsanspruch ggü. R (als möglicher «Miterbin»)
 - ZGB 607 III, 610 II → Informationsanspruch für Miterben
 - Fraglich, ob dies auf Vermächtnisnehmerin E zutrifft, die allerdings gesetzliche Pflichtteilsbin ist
- Informationsanspruch ggü. B (als «Dritter»)
 - Bank hat schuldrechtlichen Vertrag mit Erblasser
 - Erben treten eo ipso qua Universalsukzession in die «obligatorischen Rechte» des Erblassers ein
 - Fraglich, ob dies auf Vermächtnisnehmerin E zutrifft



Lösungsvorschlag Frage 3 (30 Punkte): Erfolgsaussichten eines Auskunfts- und Informationsanspruchs

II. Aktivlegitimation (7 Punkte)

- E als Vermächtnisnehmerin hat keinen Informationsanspruch
- Gleichzeitig ist sie als Tochter des Erblassers gesetzliche Erbin und wäre somit aktivlegitimiert



Lösungsvorschlag Frage 3 (30 Punkte): Erfolgsaussichten eines Auskunfts- und Informationsanspruchs

II. Aktivlegitimation (7 Punkte)

- Dies führt zur Diskussion des «virtuellen Erben»
 - Auffassung 1: Erbenstellung qua Universalsukzession als Pflichtteilserbe (ZGB 560 II)
 - Auffassung 2: Erbenstellung muss erstritten werden, da testamentarisch übergangener Pflichtteilserbe als bloss «virtueller Erbe» gilt
 - Anwendbar auf Fall der Zuwendung eines Vermächnisses, das dem Pflichtteil aber nicht entspricht
 - Für Informationsanspruch heisst dies: Solange eine Erbenstellung noch geltend gemacht werden kann, ist E informationsberechtigt
 - BGE 138 III 354 E. 5.2 → Wenn Erbenstellung nicht innert Frist erkämpft wird, sind alle darauf gestützten Ansprüche endgültig verloren



Lösungsvorschlag Frage 3 (30 Punkte): Erfolgsaussichten eines Auskunfts- und Informationsanspruchs

III. Passivlegitimation (6 Punkte)

- Anspruch gegen R (2 Punkte)
 - Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe
 - R wurde mittels Testament als Alleinerbin eingesetzt → Passivlegitimiert
- Anspruch gegen B (4 Punkte)
 - Dritte, die mit dem Erblasser schuldrechtliche Verträge abgeschlossen haben
 - Dies trifft auf Bank B zu
 - Ein Geheimhaltungswille des Erblassers darf die Pflichtteilsansprüche der Erben nicht beeinträchtigen
 - Bank kann sich ggü. (auch virtuellen) Erben nicht auf Bankkündengeheimnis berufen



Lösungsvorschlag Frage 3 (30 Punkte): Erfolgsaussichten eines Auskunfts- und Informationsanspruchs

III. Verfahren und Gerichtsstand (2 Punkte)

- Örtliche Zuständigkeit → ZPO 28 (Anspruch gegen R) bzw. ZPO 12 (Anspruch gegen Bank)
- Verfahren → Stufenklage nach ZPO 85 II

IV. Frist (4 Punkte)

- Fristen der Herabsetzungsklage
 - 1 Jahr (relative Frist)
 - 10 Jahre (absolute Frist)
- Konkret ist einjährige Verwirkungsfrist nach ZGB 533 noch nicht verstrichen, unabhängig davon ob Frist am 1.3.2015 oder am 10.1.2016 beginnt



Lösungsvorschlag Frage 3 (30 Punkte): Erfolgsaussichten eines Auskunfts- und Informationsanspruchs

V. Inhalt und Umfang des Informationsanspruchs (3 Punkte)

- Inhalt → Verpflichtete muss alle Urkunden und Unterlagen offenlegen
- Umfang → Sehr weitreichend, Rechtsprechung ist informationsfreundlich

VI. Ergebnis (1 Punkt)

- Gute Erfolgsaussichten für eine Auskunfts- und Informationsklage geben R und B
- E kann damit in Erfahrung bringen, ob ihr als Pflichtteilsrbin weitere Ansprüche am Nachlass zustehen



Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

I. Erfolgsaussichten Ungültigkeitsklage

- Rechtsfolgen (1 Punkt)
 - Verfügung v.T.w. fällt ex tunc dahin
 - Die gesetzliche Erbfolge tritt ein
- Aktiv- und Passivlegitimation (2 Punkte)
 - Aktivlegitimiert ist jedermann, hierzu gehört auch der Vermächtnisnehmer und der virtuelle Erbe → E ist aktivlegitimiert
 - Passivlegitimiert sind alle Erben, → R ist als Alleinerbin passivlegitimiert



Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

I. Erfolgsaussichten Ungültigkeitsklage

- Frist (3 Punkte)
 - ZGB 521 I ist eine Verwirkungsfrist
 - 1 Jahr ab Kenntnis der Verfügung und des Ungültigkeitsgrund (nicht der Rechtsverletzung!); sichere Kenntnis
 - 1.3.2015 Kenntnis der Verfügung, 1.8.2015 Einsicht in Nachlassaufstellung
 - In concreto kein Hinweis, dass die Nachlassaufstellung Einwirkung auf die gesetzlichen Ungültigkeitsgründe hat → Es könnte insofern argumentiert werden, dass Frist bereits abgelaufen ist



Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

I. Erfolgsaussichten Ungültigkeitsklage

- Ungültigkeitsgründe nach ZGB 519 (3 Punkte)
 - Mangelhafte Verfügungsfähigkeit → Keine Hinweise
 - Mangelhafter Wille → Keine Hinweise
 - Inhalt unsittlich oder rechtswidrig → Keine Hinweise
- Kein Formmangel nach ZGB 520 I i.V.m. ZGB 498 ff., 505.
- Fazit: Testament formell wie materiell gültig → Ungültigkeitsklage hat keine Aussicht auf Erfolg (1 Punkt)



Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

II. Erfolgsaussichten Herabsetzungsklage

- Herabsetzungsklage nach ZGB 522 dient dem Pflichtteilsschutz (1 Punkt)
- Aktiv- und Passivlegitimation (3 Punkte)
 - Aktivlegitimiert sind Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten haben, hierzu gehört auch der virtuelle Erbe → E ist aktivlegitimiert
 - Passivlegitimiert ist jede übermässig begünstigte Person → R ist als Alleinerbin passivlegitimiert



Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

II. Erfolgsaussichten Herabsetzungsklage

- Frist (3 Punkte)
 - ZGB 533 → Relative Frist: Verwirkungsfrist von 1 Jahr seit Kenntnis der Verletzung (!) der Rechte
 - Beginn der Frist: um Verletzung für wahrscheinlich zu halten, absolute Kenntnis und Wissen um Ausmass/Höhe der Verletzung nicht verlangt
 - In concreto fraglich, ob bereits bei Testamentseröffnung (1.3.2015) genügend Kenntnis oder erst infolge der Einsicht in die Nachlassaufstellung (1.8.2015)
 - Bei guter Argumentation beides vertretbar



Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

II. Erfolgsaussichten Herabsetzungsklage

- Pflichtteilsberechnung (2 Punkte)
 - Pflichtteil der Nachkommen beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches (ZGB 457 I i.V.m. ZGB 471 Ziff. 1)
 - ZGB 474 10 Mio., in concreto CHF 7.5 Mio.
 - Da E nur CHF 0.5 Mio. erhalten hat, wurde ihr Pflichtteilsanspruch um CHF 7 Mio. verletzt



**Lösungsvorschlag Frage 4 (20 Punkte): Erfolgsaussichten
Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage**

II. Erfolgsaussichten Herabsetzungsklage

- Fazit Herabsetzungsklage (1 Punkt)
 - Herabsetzungsklage in Höhe von CHF 7 Mio. möglich
 - Klage hat Aussicht auf Erfolg
 - Inhärentes Risiko ist die Argumentation zur Fristenwahrung
